

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 72 (1980)
Heft: 10

Artikel: Vernehmlassung des SGB zur Verlängerung der Finanzordnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vernehmlassung des SGB zur Verlängerung der Finanzordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ritschard

Wir ergreifen die Gelegenheit gerne, uns zur Verlängerung der Finanzordnung des Bundes vernehmen zu lassen und äussern uns wie folgt.

1. Zum Prinzip einer Finanzvorlage

Die Gewerkschaftsbewegung hat sich immer zum Ziel eines mittelfristig ausgeglichenen Bundeshaushalts bekannt. Wir unterstützen daher die Verlängerung der geltenden Finanzordnung einerseits und befürworten andererseits auch die zwei weiteren Ziele der Vorlage, nämlich den Abbau der kalten Progression sowie eine Verbesserung der Einnahmenseite. Allerdings bedeutet unsere Anerkennung des Prinzips einer solchen Finanzvorlage noch nicht, dass wir mit dem vorliegenden Entwurf einig gehen. Unsere Vorstellungen dazu werden wir in den folgenden Punkten entwickeln.

Vorerst aber eine weitere grundsätzliche Bemerkung. Wenn wir auf diese – und auch auf die weiteren hängigen – Finanzvorlagen eintreten (Energiesteuer, Schwerverkehrssteuer als weitere Konsumbelastungen), dann wegen unserer Entschlossenheit, den Bund von der Einnahmenseite her zu sanieren und keine weiteren Abstriche am erreichten Sozial- und Umverteilungsstaat zu dulden. Auch durch die neue Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen lassen wir in dieser Hinsicht keine weiteren schrittweisen Reduktionen zu. Im übrigen hat der Bund seinen Anteil am Bruttosozialprodukt seit 1950 praktisch stabil gehalten, wogegen Kantone und Gemeinden um mehr als die Hälfte expandierten. Der Bund hat sich also eher zuwenig Aufgaben angemasst.

2. Unbefristete Verlängerung

Wir befürworten die vorgeschlagene unbefristete Verlängerung der Bundesfinanzordnung. Die besonderen historischen Umstände anlässlich der Schaffung dieser Ordnung, insbesondere der WUST, sind längstens aus der Finanzpolitik verschwunden, so dass die WUST einen festen Platz im Steuersystem erworben hat. Mittels des Initiativrechts kann jede Gruppe, die es will, Änderungen beantragen und damit trotz unbefristeter Verankerung der Bundesfinanzordnung in der Verfassung Volksabstimmungen darüber veranlassen.

3. Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)

Dass durch die Änderung dieser Steuer nur etwa 300 Millionen und nicht die ganzen aufgelaufenen 800 Millionen der von der sogenannten kalten Progression betroffenen Steuern korrigiert werden sollen, stellt in unseren Augen eine derart gewichtige Konzession der davon hauptsächlich belasteten kleinen und mittleren Einkommensgruppen dar, dass sie im übrigen den dringenden Anspruch auf eine äusserst soziale Ausgestaltung der Vorschläge haben. Wir stellen aber fest, dass man in keinem der in der öffentlichen Diskussion stehenden Punkte unsern Vorstellungen entgegengekommen ist. Der Tarif soll nicht verändert werden. Die Höchstsätze werden nicht angehoben und bleiben mit 11,5 % weit hinter den in der letzten (verworfenen) Vorlage angestrebten 13,5 % zurück. Die unteren Tarifstufen werden nicht gestreckt, die Freigrenzen nicht erhöht, die Sozialabzüge erreichen jene der letzten Vorlage nicht und werden wiederum nicht vom Steuerbetrag, sondern vom steuerbaren Einkommen abgezogen.

Die Zeichen einer verbesserten Vorlage müssen insbesondere beim Höchsttarif und bei den Abzügen gesetzt werden. Abzüge vom Steuerbetrag verstärken die Progressivität der direkten Besteuerung, weil sie jedermann zu gleichen absoluten Beträgen zustehen. Dagegen tragen Abzüge vom Einkommen jenen besonders viel ein, die hohe Einkommen und damit hohe Progressionsstufen aufweisen. Die Ausführungen in der bundesrätlichen Vorlage vernachlässigen diesen für uns grundlegenden Zusammenhang. Bei entsprechender Aufklärung, der wir uns anschliessen würden, könnten die Vorzüge dieser Lösung trotz optisch kleineren Abzugsbeträgen popularisiert werden.

Unter den verschiedenen Abzügen sind jene für Kinder und unterstützte Personen wichtig, sowie jene für mitverdienende Ehegatten. Wenn diese Abzüge genügend ausgestattet sind, erübrigen sich die blossen Familienabzüge. Den wirklichen Belastungen einer Familie wird nämlich am besten Rechnung getragen, wenn die tatsächlich zu berappenden Pflichten (Kinder, Unterstützte), die Ansätze zu Versicherung und Vermögensbildung (Abzüge für Versicherungen und Sparzinseinnahmen), sowie die ungerechte Bestrafung des mitverdienenden Ehegatten durch Progression in den Vordergrund der Kompensation durch Abzüge treten. Unter dem Kapitel der direkten Steuern juristischer Personen sind wir von der Vorlage ebenfalls nicht befriedigt. Hier wie beim Punkt der natürlichen Personen können wir nicht auf die (bereits reichlich verspätete) Vorlage zur formellen Steuerharmonisierung und des in jenem Rahmen versprochenen Ausführungsgesetzes zur direkten Bundessteuer warten. Die Einführung des nicht mehr rendite-abhängigen Einstufentarifs ist heute möglich. Sie würde endlich die arbeitsintensiven Unternehmen entlasten und die kapitalintensiven mehr heranziehen.

Die Fortführung der Abschreibungserleichterungen hat keine Berechtigung mehr. Man erinnert sich doch noch gut an die Begründung dieser

Massnahme im Jahre 1978. Es handelte sich darum, den juristischen Personen Hilfe von Bundesseite zu bieten gegen die – wie die Botschaft des Bundesrates schrieb – «wechselkursbedingten und konjunkturellen Schwierigkeiten». Man dachte also ausdrücklich und richtigerweise an ein Instrument der modernen antizyklischen Finanzpolitik. Heute hat sich die Wechselkurs- und Konjunkturlage auf eine voraussichtlich längere Dauer deutlich geändert, das heisst, stark verbessert. Seit 1978 erreichten die «unverteilten Einkommen der Unternehmen», das heisst die Reserve-Neubildung, den Vorkrisenstand wieder.

Alle verfügbaren konjunkturellen Indikatoren zeigen steigende Trends an. Strukturelle Schwächen – etwa in der Uhrenindustrie – sind offensichtlich im Begriffe, überwunden zu werden. Die Wechselkurssituation ist nach der erstaunlichen Stabilisierung der Lage durch das Europäische Währungssystem (dessen stiller Teilhaber auch die Schweiz ist) und durch die Zusammenarbeit der amerikanischen Währungsbehörden als bereinigt anzusehen. Überdies begünstigen Abschreibungserleichterungen nur jene Firmen, die überhaupt abschreiben können. Die Weiterführung der Massnahme kann also auch nicht auf einige wenige verbleibende Marginalfirmen abgestützt werden. Wir halten daher streng dafür, dass der durch die Befristung auf 1982 damals anerkannte vorübergehende Charakter dieser Massnahmen berücksichtigt wird. Sonst wäre zu fragen, welches Instrument der Bundesrat darüber hinaus bei einem späteren Einbruch der Konjunktur einzusetzen gedenkt. Noch weitergehende Abschreibungserleichterungen wären nicht tragbar. Die Flexibilität der antizyklischen eidgenössischen Finanzpolitik erheischt also die Nicht-Weiterführung dieser Abschreibungserleichterungen.

Sonst nehmen solche Beihilfen zulasten der andern Steuerzahler, die keine Erleichterungen genossen, den Charakter einseitiger Steuerprivilegien an.

4. Warenumsatzsteuer: Satzerhöhung

Die Satzerhöhung der WUST muss mit zweierlei in Beziehung gesehen werden. Einerseits sind die Erleichterungen der kalten Progression der direkten Steuer das Gegenstück dazu, und andererseits bringen die eingangs erwähnten andern Finanzvorlagen weitere Belastungen des Konsums und damit des kleinen und mittleren Haushalts. Insofern muss noch einmal betont werden, dass unsern Forderungen unter dem Titel der direkten Bundessteuern (Höchstsätze erweitern, Abzüge erhöhen und vom Steuerbetrag abziehen) eine zentrale Stellung zukommt.

Desgleichen wird eine WUST-Erhöhung nur verstanden, wenn indirekte Steuern nicht nur dort anfallen, wo sie alle Haushalte treffen (WUST-Erhöhung, Schwerverkehrssteuer und Energiebelastung werden andert-halb Milliarden zusätzlich abschöpfen), sondern auch dort, wo gutgestellte Haushalte sind: wir erinnern an die Besteuerung der Erträge von

Auslandsanleihen und Treuhandanlagen – eine weitere, dringend gebotene Beseitigung von Steuerprivilegien.

5. Schlussbemerkungen

Die bisherige Verschleppung von weitem und wirksamen Massnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Steuerharmonisierung (materiell und formell) macht unser erneutes Bekenntnis dazu nur um so dringender. Wir schreiben die mehrmalige Verwerfung bisheriger Finanzvorlagen zu einem guten Teil jenem resignierten Misstrauen zu, das nicht zuletzt in Arbeiter- und Angestelltenkreisen herrscht, wonach man die Grossen laufen lässt und die andern zur Kasse bittet. Bis auch sachlich vertretbare Vorlagen wieder die Gnade des Souveräns finden, muss gerade hier ein vertrauensvolles Klima hergestellt werden. Der Gewerkschaftsbund ist bereit, sehr geehrter Herr Bundesrat, alles in seiner Macht Liegende zur notwendigen Verbesserung dieses Klimas zu tun, wenn die anstehende Finanzvorlage im hier angeregten Sinne verbessert und für die Kleinen tragfähig gemacht werden kann.

Wir versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

24. September 1980